

Kindergeld: Wohnsitz bei einem mehrjährigen Auslandsstudium

Der BFH hat mit Urteil vom 23.6.2015 (III R 38/14) entschieden, **dass Eltern für ihr Kind auch dann Anspruch auf Kindergeld haben, wenn das Kind im Ausland studiert und den Wohnsitz im Haushalt der Eltern beibehält.**

Praxis-Beispiel:

Der Kläger ist deutscher Staatsangehöriger mit chinesischer Herkunft. Sein Sohn absolvierte nach dem Ende seiner schulischen Ausbildung zunächst einen einjährigen Sprachkurs in China. Anschließend entschied er sich für ein vierjähriges Bachelorstudium in China. Während des Studiums wohnte der Sohn in einem Studentenwohnheim. Verwandtschaftliche Beziehungen am Studienort gab es nicht. In den Sommersemesterferien kehrte der Sohn für jeweils ca. sechs Wochen nach Deutschland zurück und wohnte während dieser Zeiten in der elterlichen Wohnung. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung auf, da sie davon ausging, dass der Sohn seinen Wohnsitz vom Inland nach China verlegt habe. Dem widersprach der BFH. Der Sohn habe trotz seines Studiums in China einen inländischen Wohnsitz beibehalten, sodass den Eltern ein Kindergeldanspruch zusteht.

Voraussetzung für einen Kindergeldanspruch ist, dass das Kind einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet. Hält sich das Kind in einem anderen ausländischen Staat auf, muss das Kind einen Wohnsitz im Inland haben.

Grundsätzlich gilt, dass ein vorübergehender, weniger als einjähriger Auslandsaufenthalt nicht zum Wegfall des Wohnsitzes im Inland führt. Für den BFH reichten die **Aufenthalte während der Semesterferien** im Sommer aus, um davon auszugehen, dass der Sohn seinen Wohnsitz im Inland beibehalten hat. Der BFH sah es als unproblematisch an, dass der Sohn vor dem Studium einen Sprachkurs absolviert hat. Allein durch das Studium hat noch keine Wohnsitzverlagerung nach China stattgefunden. Maßgeblich war vielmehr, dass der Sohn mindestens die Hälfte seiner ausbildungsfreien Zeit in Deutschland verbrachte und seine Wohnverhältnisse sowie persönlichen Bindungen einen stärkeren Bezug zum Inland als zum Studienort aufwiesen. Der BFH hält es für unerheblich, wenn Vater oder Sohn über ausländische Wurzeln verfügen.

- 1 -

Praxis-Tipp:

Absolviert das Kind sein Studium in einem Land außerhalb der EU bzw. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums können die Eltern nur dann Kindergeld erhalten, wenn das Kind einen Wohnsitz in Deutschland hat. Dazu reicht es aus, wenn es mindestens die Hälfte seiner studienfreien Zeit bei seinen Eltern in Deutschland verbringt. Das sollte bei der zeitlichen Planung berücksichtigt werden und durch Ein- und Ausreisedokumente nachgewiesen werden können.

Sie haben weitere Fragen? Wir stehen Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Ihre Steuerkanzlei Daniel Buchholz